



Inhalt

Landratsamt	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Holzweihers in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 25. März 1981	65
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Krugholz-Weihers in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 25. 3. 1981	68
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Schloßholz-Weihers in der Gemeinde Türkenfeld als flächenhaftes Naturdenkmal vom 24. 3. 1981	70
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Pfeifengrasstreuwiesen und des ehemaligen Torfstichgeländes mit umgebenden Kiefernwald im Landschaftsschutzgebiet „Graßfinger Moos“ in der Gemeinde Olching als Landschaftsbestandteil	73

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Holzweihers in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 25. März 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. 2. 1981 Nr. 820-8631-14-6/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der nordwestlich des Bahnhofes Grafrath gelegene Weiher mit seinen Verlandungszonen wird unter der Bezeichnung „Holzweiher“ in den in Absatz 2 - 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2,9 ha und umfaßt in der Gemeinde Grafrath, Gemarkung Wildenroth, die Grundstücke Fl.-Nr. 703, 706, 707, 708, 709, 712, 713, 714, 715 und 716.

- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Holzweiher ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - Untere Naturschutzbehörde - die geschützte Fläche zu zerstören, oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen;
3. das Gelände oder das Gewässer zu verunreinigen;
4. Feuer anzumachen;
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der mit Laub- und Nadelhölzern bestandenen Randbereiche des flächenhaften Naturdenkmals, jedoch keine Kahlschläge von mehr als 200 m² Größe.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Fürstfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

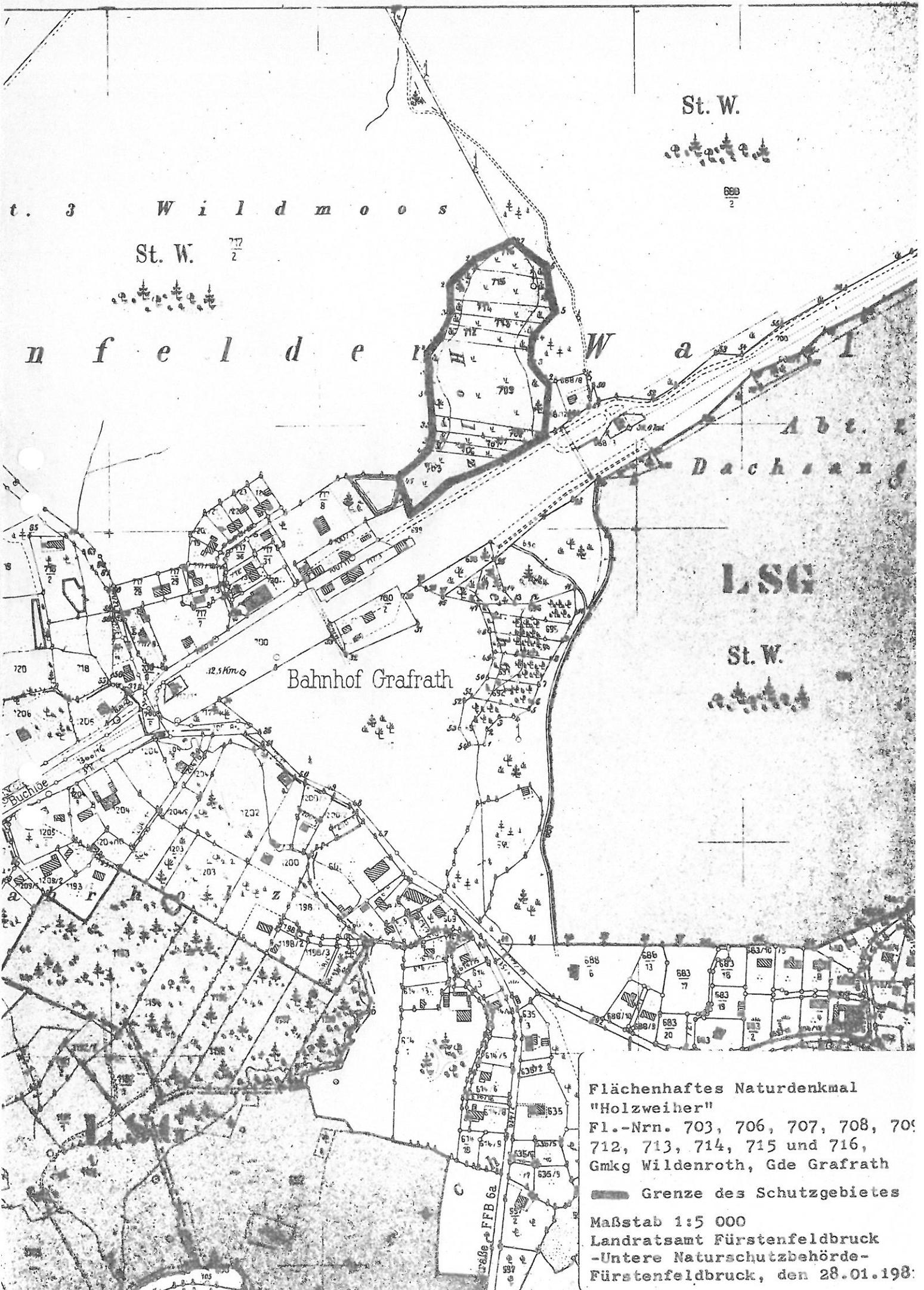
Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden oder Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Grafrath abgegeben werden. Die Gemeinde Grafrath ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2
 1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,
 3. das Gelände oder das Gewässer verunreinigt,
 4. Feuer entzündet,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder
 7. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.



St. W.

688
2

t. 3 Wildmoos

St. W. 717
2

n f e l d b r u c k W a

Abt. Dachsang

LSG

St. W.

Bahnhof Grafrath

Buchbe

r h o

FFB 02

Flächenhaftes Naturdenkmal
 "Holzweiher"
 Fl.-Nrn. 703, 706, 707, 708, 709,
 712, 713, 714, 715 und 716,
 Gmkg Wildenroth, Gde Grafrath

— Grenze des Schutzgebietes

Maßstab 1:5 000
 Landratsamt Fürstenfeldbruck
 -Untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, den 28.01.1988

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstfeldbruck, den 25. März 1981

Landratsamt Fürstfeldbruck

Grimm
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über den Schutz des Krugholzweiher in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 25. 3. 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 78 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Fürstfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. 2. 1981 Nr. 820-8631-14-15/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der südlich von Unteraltling, Gemeinde Grafrath, gelegene Waldweiher mit seinen Verlandungszonen wird unter der Bezeichnung „Krugholzweiher“ in den in Abs. 2 — 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4,1 ha und umfaßt in der Gemeinde Grafrath, Gem. Unteraltling, das Grundstück Fl.-Nr. 531 und Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 532.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Krugholzweiher ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt, hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen;
3. das Gelände oder das Gewässer zu verunreinigen;
4. Feuer anzumachen;
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der mit Nadelhölzern bestandenen Flächen des Naturdenkmals, jedoch keine Kahlschläge über 0,1 ha Größe. Bei Wiederaufforstungen sollte nach Möglichkeit der Anbau standortgerechter Laubgehölze verstärkt werden.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Fürstfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.